

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 6	41
---------	----	------	----

Frauenfeld, 25. Oktober 2016

876

Einfache Anfrage von Hans Feuz vom 17. August 2016 „Staatlich verortete Unternehmensansiedlung?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fragesteller thematisiert mit seinem Vorstoss die geplante Einführung von Kontingenten für Arbeitszonen im Rahmen der laufenden Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) und befürchtet, die Hürden für Neuansiedlungen oder Erweiterungen von Betrieben würden damit erhöht.

Vorauszuschicken ist Folgendes: Die Teilrevision des KRP ist eine Folge des neuen Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG; SR 700). Übergeordnetes Ziel ist für alle Kantone eine haushälterische und zweckmässige Nutzung des Bodens. In diesem Zusammenhang muss die Siedlungsfläche inkl. Arbeitszonen gesamtkantonal ausgewiesen und auf der Richtplankarte verortet werden. Bereits heute sind im Kanton Thurgau unüberbaute Arbeitszonen im Umfang von rund 300 Hektaren (ha) rechtskräftig ausgeschieden. Hinzu kommen Reserven im Bestand. Diese unüberbauten Flächen stehen grundsätzlich bei Neuansiedlungen und Erweiterungen von Betrieben zur Verfügung. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die bestehenden Arbeitszonen bezüglich Ort, Lage, Grösse oder Form nicht immer den Bedürfnissen der Nachfrage entsprechen oder bestehenden Betrieben keinen Ausbau am heutigen Standort erlauben.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, auch künftig über ein Instrument für begründete punktuelle Einzonungen zu verfügen, um den Kanton Thurgau als attraktiven Wirtschaftsstandort positionieren zu können. Das angestrebte Kontingentsystem mit den Kategorien für grossflächige Arbeitsplatzgebiete, für die Neuansiedlung von Betrieben und die massvolle Erweiterung ansässiger Betriebe erfüllt genau diesen Zweck. Deshalb hat sich der Kanton im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Richtplanelntwurfs auch beim Bundesamt für Raumentwicklung dafür eingesetzt, dass nicht sämt-

liche Bedarfsflächen in der kantonalen Richtplankarte abgebildet beziehungsweise verortet werden müssen. Die Kontingentsflächen für Arbeitszonen betragen total 95 ha und kommen zu den bereits vorhandenen, rechtskräftig ausgeschiedenen und unüberbauten 300 ha Arbeitszonen hinzu. Abschätzungen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft haben ergeben, dass damit der künftige Bedarf bis ins Jahr 2040 abgedeckt werden kann.

Frage 1

Der Vorteil des Kontingentsystems besteht darin, dass ein wertvoller Spielraum für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton geschaffen wird. Die künftig einzuzonenden Flächen müssen heute noch nicht verortet werden. Dies ermöglicht es, zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Begehrens bedarfs- und nachfragegerecht zu handeln und massgeschneiderte Lösungen auszuarbeiten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das flexible Kontingentsystem den Bedürfnissen der Unternehmen besser gerecht wird, als starr verortete Flächen.

Frage 2

Wie einleitend erwähnt, gibt es im Kanton Thurgau über 300 ha rechtskräftig ausgeschiedene, unüberbaute Arbeitszonen. Zur Entwicklung bestehender Betriebe hält Planungsgrundsatz 1.6 J des Richtplanentwurfs fest: „Der Kanton unterstützt die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen.“ Allein für die massvolle Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben ist ein Kontingent von 25 ha vorgesehen (Festsetzung 1.1 B des aktuellen Richtplanentwurfs).

Frage 3

Gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen Fruchtfolgeflächen nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne ihre Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden. Dieser Artikel kommt faktisch zur Anwendung, wenn ein Kanton, wie beispielsweise der Kanton Thurgau, noch Reserven an Fruchtfolgeflächen hat. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen fordert für den Kanton Thurgau ein Kontingent von 30'000 ha Fruchtfolgeflächen. Gestützt auf eine Erhebung aus dem Jahr 1985 verfügte der Kanton bereits vor der aktuellen Teilrevision des KRP über 30'254 ha Fruchtfolgeflächen, die ausserhalb des in der Richtplankarte ausgeschiedenen Siedlungsgebiets lagen. Mit der aktuellen Teilrevision wurde das Siedlungsgebiet um rund 200 ha verkleinert, wobei ein grosser Teil der Reduktionsflächen Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweist. Folglich vergrössert sich der Umfang der Fruchtfolgeflächen auf rund 30'400 ha. Damit würde der Kanton Thurgau die Mindestanforderungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen auch dann mehr als nur erfüllen, wenn sämtliche zur Verfügung stehenden Kontingentsflächen für Arbeitszonen in den Bereich von Fruchtfolgeflächen zu liegen kämen.

Werden im Rahmen des Arbeitszonenkontingents Fruchtfolgeflächen ausserhalb des

festgesetzten Siedlungsgebiets beansprucht, ist im konkreten Fall eine Interessenabwägung durchzuführen. Gemäss Planungsgrundsatz 2.2 D des aktuellen Richtplanentwurfs ist u.a. zu prüfen, ob der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann und ob „eine Kompensation durch Umzonung oder Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung von minderwertigen Böden andernorts geleistet werden kann“.

Frage 4

Gemäss Art. 30a RPV setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung gewährleistet. Im Kanton Thurgau soll diese Arbeitszonenbewirtschaftung ausgehend vom bisherigen System durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und das Amt für Raumentwicklung (ARE) unter Einbezug der Gemeinden und Regionalplanungsgruppen bis 2017 erarbeitet werden (vgl. Planungsauftrag 1.6 A des aktuellen Richtplanentwurfs). Die Arbeitszonenbewirtschaftung unterstützt gleichzeitig die Bemühungen, von der Wirtschaft nachgefragte Flächen und Räumlichkeiten bereitzuhalten. Dazu soll eine kantonale Übersicht über die Arbeitszonen erstellt und laufend nachgeführt werden, um aktuelle Nutzungen und noch offene Potenziale aufzuzeigen. Sie kann eingesetzt werden, um Anfragen von Gemeinden und Unternehmen zu beantworten und die Flächennutzung zu optimieren. Die Arbeitszonenbewirtschaftung soll auch dazu dienen, Synergiepotenziale durch Schwerpunktbildungen zu nutzen. Von entscheidender Bedeutung ist sie auch, wenn vor dem Hintergrund der haushälterischen Bodennutzung der Bedarfsnachweis für Neueinzonungen erbracht werden muss.

Für die Gemeinden ergeben sich mit dem neuen Verfahren keine zeitlichen Nachteile, im Gegenteil. Bis anhin wurden im kommunalen Richtplan Gebiete für die zukünftige Nutzung von Gewerbe/Industrie ausgeschieden. Diese Gebiete wurden dann in den KRP überführt und nur bei ausgewiesenem Bedarf wurde das kommunale Richtplangebiet rechtskräftig eingezont. Falls die einzuzonende Fläche aufgrund geänderter Bedürfnisse nicht als Richtplangebiet ausgeschieden war, unterlag es dem Flächenausgleichsprinzip, d.h. Richtplangebiet in der gleichen Höhe musste andernorts reduziert werden. Die entsprechenden Verfahren mussten also in zwei Gemeinden durchgeführt werden. Neu kann im Falle einer Beanspruchung des Kontingents zusammen mit dem Baugesuch die Einzonung erfolgen, ohne dass eine Änderung des KRP notwendig wäre. Bei beiden Verfahren ist der Bedarf nachzuweisen und die Gemeinde gibt den Anstoss für die geänderte Nutzungsplanung.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach